

**Kapitel 02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2023	2022	weniger (-)	2021
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften  
und Weltanschauungsvereinigungen**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerpräsident zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 02 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	199	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	1
--------	-----	-------------------------------	---	---	---	---

**Übrige Einnahmen**

231 00	244	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	412 700	412 700	—	413
--------	-----	--	---------	---------	---	-----

Gesamteinnahmen Kapitel 02 050. . . . .			412 700	412 700	—	414
---	--	--	---------	---------	---	-----

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund stellt für die Sicherung und Betreuung der Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zur Verfügung.

Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

**Kapitel 02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ansatz 2023 EUR</b>	<b>Ansatz 2022 EUR</b>	<b>mehr (+) weniger (-) 2023 EUR</b>	<b>IST 2021 TEUR</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>					

**A u s g a b e n**

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. . . . .	9 940 000	9 760 000	+180 000	9 376
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche. . . . .	14 560 000	14 320 000	+240 000	13 889
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche. . . . .	285 000	280 000	+5 000	255
684 14	199	Zuschüsse an Jüdische Gemeinden. . . . .	24 205 000	23 500 000	+705 000	18 450

## Erläuterungen

**Zu Titel 684 11:**

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen. . . . .	6 241 300 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen. . . . .	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster. . . . .	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche. . . . .	25 600 EUR
Zusammen. . . . .	9 940 000 EUR

## Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

## Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

## Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

## Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

**Zu Titel 684 12:**

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen. . . . .	8 106 700 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer. . . . .	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster. . . . .	419 300 EUR
Zusammen. . . . .	14 560 000 EUR

## Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem HI. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

## Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

## Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

**Zu Titel 684 13:**

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs. . . . .	224 100 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen. . . . .	60 900 EUR
Zusammen. . . . .	285 000 EUR

## Zu 1:

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

## Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Mehr in Anpassung der Dotationen auf Grundlage rechtsverpflichtender Indexierung.

**Zu Titel 684 14:**

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Jüdischen Gemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 6. Änderungsvertrages vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022 S.574).

Mehr in Anpassung an vertraglich gebundenen Bedarf.

**Kapitel 02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2021 TEUR
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	825 400	825 400	—	794
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen. ....	—	—	—	631
684 18	199	Zuschüsse zur Durchführung des Evangelischen Kirchen- tages 2027. .... <b>Verpflichtungsermächtigung: 7 000 000 EUR.</b>	—	—	—	—
684 19	199	Zuschuss zur Unterstützung eines Jüdisch-christlich-mus- limischen Begegnungswerks. ....	180 000	180 000	—	96
Gesamtausgaben Kapitel 02 050. ....			49 995 400	48 865 400	+1 130 000	43 491
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 02 050. ....			7 000 000	—	+7 000 000	

Erläuterungen

---

**Zu Titel 684 15:**

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Ausgaben für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen. Der Bund beteiligt sich mit 50 v.H. an den Ausgaben (vgl. Titel 231 00). Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,05 EUR Pflegepauschale je qm für 785.980 qm Friedhofsfläche errechnet.

**Zu Titel 684 16:**

Aus dem Titel können auch Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen geleistet werden. Die Förderung von Projekten und Maßnahmen des Vereins "1.700 Jahre jüdisches Leben in Deitschland e.V." wurde 2021 abgeschlossen.

**Zu Titel 684 18:**

Der Titel nebst Verpflichtungsermächtigung ist vorgesehen für die Zusicherung einer Zuwendung zur Durchführung des 40. Evangelischen Kirchentages 2027 in Düsseldorf.

**Zu Titel 684 19:**

Am 17. Juli 2019 wurde mit dem Verein "begegnen e.V." ein jüdisch-christlich-muslimisches Begegnungswerk gegründet. Laut Satzungszweck soll für die Förderung von Begegnungen, die von der Vergangenheitsvermittlung bis in die Gegenwart und Zukunft reichen, geworben werden. Dieser interreligiösen Begegnung kommt angesichts der Vorbehalte gegenüber anderen Religionen, insbesondere in Zeiten von wachsendem Antisemitismus, aber auch zunehmender islamfeindlicher Einstellungen, besondere Bedeutung zu. Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 180.000 EUR an den Verein "begegnen e.V." zu Gesamtausgaben des Vereins von rd. 200.500 EUR. Der Wirtschaftsplan sieht 2 (2) Stellen - hiervon 0 (0) Stellen AT - vor.